

Kegelsportclub  
KSC 08 Ilmenau e.V.

## **SATZUNG**

### **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Kegelsportclub 08 Ilmenau

Er hat seinen Sitz in Ilmenau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Kegelsportclub 08 Ilmenau e.V.“ (nachfolgend KSC genannt). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck und Aufgaben**

2.1. Der Zweck des KSC ist die Förderung und die Pflege des Kegelsports als Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen.

2.2. Der KSC bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.

2.3. Der KSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports

2.4. Der KSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7. Der KSC ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied des KSC kann jede natürliche Person oder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

3.2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den KSC zu richten, bei Minderjährigen ist dies vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3.3. Über die Annahme des Aufnahmegesuchs entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

3.4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen einen die Annahme des Aufnahmegesuchs verweigernden Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Austritt erfolgen, der einem vertretungsberichtigten Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erklären ist.

4.2. Die Mitgliedschaft ist durch Tod der natürlichen Person beendet.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist. Als wichtiger Grund können grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen, grobes unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gelten. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand des KSC. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Beratung vertretenen Vorstandsstimmen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Ältestenrat zu richten.

4.4. Die Mitgliedschaft endet bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages, wenn nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten der Beitragsrückstand beglichen wird.

4.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### **5. Mitgliedspflichten**

5.1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.

5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen oder anstelle von Umlagen in Form von Dienstleistungen zu erbringen, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sein sollte.

5.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonst die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **6. Mitgliedsrechte**

6.1. Die Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, an der Beschlussfassung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich am Wettkampfgeschehen zu beteiligen und Ehrungen entgegenzunehmen.

6.3. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen teilnehmen und eigene Initiativen für den Verein entwickeln.

## **7. Organe des KSC**

Die Organe des KSC sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand und
- der Ältestenrat.

## **8. Hauptversammlung**

8.1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des KSC. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

8.2. Eine Hauptversammlung findet jedes Jahr statt, eine Hauptversammlung mit Wahl des Vorstandes alle vier Jahre. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

8.3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresabrechnung und des Finanzplanes
- Behandlung von Anträgen zur Satzungsänderung
- Behandlung von Anträgen

Bei einer Hauptversammlung mit Wahl des Vorstandes zusätzlich:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates

8.4. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

8.5. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

8.6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.7. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor Stattfinden der Hauptversammlung an den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall an den 2. Vorsitzenden einzureichen.

8.8. Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, bei dessen Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied.

8.9. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann bei vorliegen wichtiger Gründe oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

## **9. Vorstand**

9.1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- 1. Sportwart
- 2. Sportwart
- Schriftführer
- Jugendwart

Jedes Vorstandsmitglied kann ein zweites Vorstandsamt übernehmen. Die Vorstandsämter, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, müssen nicht voll besetzt werden.

9.2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Nachfolgevorstands im Amt.

9.3. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von beiden hat Alleinvertretungsrecht für den Verein und kann Geschäfte bis zu einer Höhe von 500,00 Euro im Auftrage des Vereins abschließen. Der Abschluss von Geschäften über 500,00 Euro bedarf eines Beschlusses des Vorstandes darüber.

9.4. Der Kassenwart ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten des KSC Verfügungsberechtigt. Ihm obliegt die Buch-, und Kassenführung. Er ist für die ordnungsgemäße Jahresabrechnung am Schluss eines Geschäftsjahres verantwortlich.

9.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zu seiner Neuwahl ein Vereinsmitglied zur Ausübung der vakanten Funktion in den Vorstand berufen. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden übt das neu berufene Vorstandsmitglied die Funktion des 2. Vorsitzenden ohne Außenvertretungsrecht bis zur Neuwahl aus.

9.6. Beratungen des Vorstandes sind je nach Bedarf oder aber auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.

9.7. Von jeder Beratung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder einem der vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes unterzeichnen.

## **10. Der Ältestenrat**

10.1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die durch die Hauptversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus sich heraus einen Vorsitzenden.

10.2. Der Ältestenrat ist zuständig für:

- die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des KSC-Vorstandes
- die Schlichtung von Unstimmigkeiten innerhalb des KSC auf Antrag eines Mitgliedes des KSC
- Unterbreitung und Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung von Vorstandsmitgliedern des KSC

## **11. Kassenprüfer**

11.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer möglich und nur für eine weitere Wahlperiode.

11.2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte laufend nach eigenem Ermessen zu prüfen. Notwendig müssen sie die Prüfung des Jahresabschlusses durchführen.

11.3. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand und der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht, der den Abschluss des letzten Kalenderjahres beinhalten muss.

## **12. Anträge, Beschlussfassung und Abstimmungen**

12.1. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In einer Versammlung gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge nur dann behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

12.2. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

12.3. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

12.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in offener oder auf Antrag eines Stimmberechtigten nach Zustimmung der Versammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer 50% plus eine der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

## **13. Satzungsänderungen**

13.1. Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

13.2. Einen Antrag auf Änderung der Satzung kann jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich mindestens eine Woche vor Stattfinden der Hauptversammlung an den 1. Vorsitzenden oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einreichen.

## **14. Auflösung des KSC**

14.1. Eine Auflösung des KSC kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Die Satzung wurde am 15.05.2008 in Ilmenau von der Gründungsversammlung des KSC beschlossen.